

Stadt Bad Salzuflen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0504 V
„Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“
Ortsteil Grastrup-Hölsen

136. Änderung des Flächennutzungsplans

Artenschutzbeitrag

Anlage 3

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Brutvögel der Gebüsche und Feldgehölze1

Prüfprotokoll Brutvögel der Gebüsche und Feldgehölze

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Brutvögel der Gebüsche und Feldgehölze							
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 3918-4					
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON					
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL 3 RL D: 3 NRW:	<table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
G	U	S					
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON					
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL 2 RL D: 3 NRW:	<table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
G	U	S					
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON					
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL RL 3 RL D: * NRW:	<table border="1"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </table>	G	U	S	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G	U	S					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
<p>Es ist von mindestens vier Revieren der Nachtigall innerhalb des Plangebiets auszugehen. Auch der Bluthänfling und der Kuckuck wurden innerhalb des Plangebiets als Brutvögel nachgewiesen (Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung, 2021).</p> <p>Für die genannten Arten können Beeinträchtigungen i. S. d. § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet vorhandenen Böschungen mit Büschen und Gehölzen bilden ein potenzielles Nahrungs- und Bruthabitat für diese Arten, das im Zuge des geplanten Vorhabens beeinträchtigt wird. Gleichwertige und erreichbare Nahrungshabitate stehen zur Verfügung. Es handelt sich um keine essentiellen Nahrungshabitate. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Eine Tötung bzw. Verletzung wie auch eine Zerstörung von Brutstätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG im Zuge der Baufeldfreimachung und des Verlustes der vorhandenen Vegetation können jedoch nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da die akustischen und optischen Wirkungen sich nicht bedeutsam von den bisherigen unterscheiden. Die eintretenden potenziellen Störwirkungen können ebenfalls durch vorhandene Ausweichmöglichkeiten in benachbarte, gleichwertige Habitate kompensiert werden.</p>							
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements							

Der § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, es sei denn, die ökologische Funktion bleibt gem. § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Bei den genannten Vogelarten kann aufgrund der geringen Brutplatztreue der Nachtigall (lediglich Revier-treue) und des Kuckucks (LANUV NRW 2019) sowie aufgrund der im Umfeld zu nachgewiesenen Neststandorten erhalten bleibenden, zur Nestanlage bevorzugten Büsche in den Randbereichen des Plangebiets für den Brutplatz- und geburtsort-treuen Bluthänfling (LANUV NRW 2019) davon ausgegangen werden, dass be-troffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichhabi-tat kennen oder erschließen werden. Damit ist auch bei einer Umsetzung der vorlie-genden Planungen von einem Erhalt der bestehenden ökologischen Funktion der von den Planungen betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Geeignete Vegetationsstrukturen als Brut-habitat für die Nachtigall bleiben innerhalb der betroffenen Reviere erhalten und werden, sofern sie geringfügig baubedingt entnommen werden, weitgehend durch Anpflanzungen wiederhergestellt. Bis auf ein Revier der Nachtigall bleiben weitere nachgewiesene Reviere – insbesondere im Süden des Plangebiets - von der Pla-nung unberührt. Insbesondere bei Jungvögeln ist die Umsiedlungsrate besonders hoch (Bauer et al. 2012). Da Folgebruten auch des Bluthänflings oft an anderen Stellen innerhalb des Nestterritoriums erfolgen (Bauer et al. 2012), können die durch die vorgesehenen Anpflanzungen und den Erhalt von vorhandenen Gebü-schen und Saumstrukturen verbleibenden bzw. neu entstandenen und geeigneten Habitatstrukturen im direkten räumlichen Zusammenhang erschlossen werden. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen im Plangebiet werden weiterhin zahlreichen po-tenziellen Wirtsvögeln des Kuckucks als Fortpflanzungsstätten dienen. Die Festset-zungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB wirken sich damit positiv auf die ge-nannten Arten aus. Somit verbleiben im unmittelbaren Nahbereich geeignete Fort-pflanzungs- und Ruhestätten für die Arten. Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG können daher insgesamt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zusätzliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind aus diesem Grund nicht erforderlich.

Dennoch ist das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Pau-schale Vermeidungsmaßnahmen i. S. d. § 39 BNatSchG zur Vermeidung einer Ver-letzung oder Tötung von Individuen werden bei der artenschutzrechtlichen Betrach-tung vorausgesetzt. Um mögliche Verbotstatbestände zu vermeiden, werden die Beseitigung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze sowie der Rückbau vorhande-ner Gebäudestrukturen außerhalb der sensiblen Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. und demnach im Zeitraum **Oktober bis Ende Februar** (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) durchgeführt. Dies entspricht § 39 (5) BNatSchG. Der genannte Zeit-raum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, die sich aus den pla-nungsrelevanten sowie den nicht-planungsrelevanten Arten, welche auch als „Aller-weltsarten“ bezeichnet werden, zusammensetzen. Dies führt zu einer Vermeidung der Verbotstatbestände, insbesondere des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Überplante Gehölze werden durch Neupflanzung im Rahmen von lan-dschaftspflegerischen Maßnahmen ersetzt. Während der Bauphase bleiben in der Umgebung vergleichbare Lebensraumstrukturen (Kleingehölze, Gebüsche) als Aus-weichhabitate erhalten. Eine Erstinanspruchnahme der Flächen beispielsweise

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Brutvögel der Gebüsche und Feldgehölze		
<p>durch Gehölzentnahmen und Bodenabtrag bereits im Februar führt zu einer Vergrämung relevanter Vogelarten und einem Ausweichen auf in der Umgebung ausreichend vorhandene Habitate. Maßnahmen, die über die gesetzl. Vorgaben des § 39 BNatSchG hinausgehen, sind nicht notwendig. Dies führt zu einer Vermeidung der Verbotstatbestände, insbesondere des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p>		
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der zuvor genannten, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen können vorhabenbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen für Vogelarten vermieden werden. Nach der erfolgreichen Umsetzung der Planungen verbleiben somit keine Auswirkungen, die die genannten Vogelarten erheblich beeinträchtigen könnten. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein